



Die Vertreterin  
des Bundesinteresses beim  
Bundesverwaltungsgericht

**Bericht**  
**über die Tätigkeit**  
**der Vertreterin des Bundesinteresses**  
**beim Bundesverwaltungsgericht**

im  
**Geschäftsjahr 2022**

Die Vertreterin des Bundesinteresses  
beim Bundesverwaltungsgericht  
Postanschrift: 11014 Berlin  
Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Tel. (030) 18 681 - 10855  
Fax (030) 18 681 - 10843  
Web: [www.vertreterin-des-bundesinteresses.de](http://www.vertreterin-des-bundesinteresses.de)  
E-Mail: [VBI@bmi.bund.de](mailto:VBI@bmi.bund.de)

## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,



Die Vertreterin des Bundesinteresses beim  
Bundesverwaltungsgericht  
Ministerialdirigentin Bettina Auerbach

die Aufgaben der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) und ihrer Mitarbeitenden waren auch im Geschäftsjahr 2022 wieder vielfältig. Auch wenn die anhängigen Verfahren in 2022 insgesamt etwas rückläufig waren, haben wir uns in gleich hohem Umfang beteiligt.

Wenn wir uns an einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen, dann gemäß unserer Aufgabe im übergreifenden und unparteiischen Sinn. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die eines einzelnen Bürgers. Die VBI ist Beteiligte in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, nicht Partei. Sie kann sich an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen und unterstützt das Bundesverwaltungsgericht bei

der Rechtsfindung. Die Institution VBI trägt damit zur richtigen Anwendung des Rechts und Durchsetzung des Gemeinwohls bei und stärkt den Rechtsstaat und das Vertrauen in die Justiz und somit in die Demokratie. Immerhin geht es bei den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts um Grundsatzentscheidungen, die in ihrer Tragweite weit über den konkreten Einzelfall hinausgehen und das entsprechende Rechtsgebiet ordnen. Unsere Aufgaben beschreibt sehr lesenswert die im Jahr 2022 erschienene Dissertation „*Der Vertreter des Öffentlichen Interesses in der VwGO*“ von Oliver Wolters, Dunker & Humblot, Schriftenreihe zum Öffentlichen Dienst, Band 1481.

Mit dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2022 legen wir wieder statistische Daten zu den Beteiligungen vor. Daneben werden

einige ausgewählte verwaltungsgerichtliche Verfahren aus unterschiedlichen Rechtsgebieten beispielhaft herausgehoben und zur Lektüre empfohlen. Der Tätigkeitsbericht enthält zudem Informationen zu Aufgaben, Organisation und

Rechtsgrundlagen sowie den aktuellen Geschäftsverteilungsplan der VBI.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.



(Bettina Auerbach)

Berlin, im März 2023

## **I. Rechtsgrundlage der Arbeit der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht**

Die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist ein Organ der Rechtspflege. Sie unterstützt das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung und wirkt im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mit. In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt sie das öffentliche Interesse des Bundes. Ihre gesetzliche Grundlage ist § 35 VwGO:

*„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“*

Die Vertreterin des Bundesinteresses ist im Bundesministerium des Innern und für Heimat als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt.

Arbeits- und Handlungsweise sind in der von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassenen „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI S. 132) geregelt.

Die Vertreterin des Bundesinteresses ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan gebunden, nicht an die Weisungen einzelner Bundesministerien. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt die Dienstaufsicht.

Die funktionale Bedeutung der Arbeit der Vertreterin des Bundesinteresses beruht darauf, dass der Bund ein erhebliches Interesse daran hat, in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung auch dann zur Geltung zu bringen, wenn er nicht als Partei an dem Rechtsstreit beteiligt ist.

Nach Art. 83 ff GG ist die Ausführung von Bundesrecht in sehr weitgehendem Umfang Sache der Länder. Die Ausführung durch Bundesbehörden ist demgegenüber sowohl qualitativ als auch quantitativ die Ausnahme, mit der Folge, dass der Bund in einer Vielzahl der Revisionsverfahren nicht als Partei an den Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist als Revisionsgericht errichtet worden, das die Rechtseinheit im Bereich des zum allgemeinen

Verwaltungsrecht gehörenden Bundesrechts zu wahren hat. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben daher über den konkreten Einzelfall hinaus gem. Art. 20 III GG bindende bzw. präjudizielle Bedeutung für die künftige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beteiligung der Vertreterin des Bundesinteresses an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für den Bund von grundlegender Bedeutung. Das gilt besonders dann, wenn der Bund eine vom Beklagten (Land, Kommune) abweichende Rechtsauffassung vertritt – etwa in den Rechtsgebieten Ausländer-, Dienst-, Staatsangehörigkeits-, Vermögens-, Umwelt- und Sozialrecht.

## **II. Tätigkeit der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2022**

1. Das Arbeitsprogramm der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) wird durch die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren bestimmt. Schwankungen bei der Zahl der dort anhängigen Verfahren wirken sich dabei genauso aus wie Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den in den Verfahren angesprochenen Rechtsgebieten.

Einen Überblick über die Entwicklung des Arbeitsprogramms der Vertreterin des Bundesinteresses gibt die beigefügte Geschäftsstatistik. Sie weist aus, dass die Zahl der Neueingänge im Berichtszeitraum 2022, bei 232 [270] liegt und damit im Vergleich zum Vorjahr rückläufig war.

Die Prüfung der anhängigen Verfahren hat dazu geführt, dass die VBI sich im Jahr 2022 - trotz rückläufiger Neueingänge - an 52 Verfahren beteiligt hat. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 22,4 % gegenüber 21,4 % im Jahr 2021.

2. Bei den Neueingängen ist es auch im Jahr 2022 zu einer Verschiebung der Arbeitsschwerpunkte zwischen den Rechtsgebieten gekommen (vgl. beigefügte Übersicht, S. 7).

So ging die Zahl der Neueingänge 2022 gegenüber dem Vorjahr insbesondere in folgenden Rechtsgebieten zurück: Asylrecht (2021: 34 – 2022: 27), Personalvertretungsrecht (2021: 22 – 2022: 8), Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht (2021: 23 – 2022: 0), Öffentliches Dienstrecht (2021: 50 – 2022: 32), Bau- und Bodenrecht (2021: 21 – 2022: 5).

Demgegenüber erhöhte sich die Zahl der Neueingänge in den Rechtsgebieten: Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO (Auskunftsverfahren – In-Camera (2021: 8 – 2022: 29)), Recht des Ausbaus von Energieleitungen (2021: 10 – 2022: 13), Gesundheitsverwaltungsrecht (2021: 4 – 2022: 23), Lebensmittel- und Ernährungsrechtsrecht (2021: 1 – 2022: 5), Umweltschutzrecht (2021: 1 – 2022: 5), Land- und Forstwirtschaftsrecht (2021: 3 – 2022: 13) Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht (2021: 4 – 2022: 8) Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht (2021: 2 – 2022: 4).

**Gesamtübersicht über die Neueingänge  
sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen  
im Jahr 2022**

**Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten**

A. Verfahrensart	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
A, F - Verfahren	0	8	0	9	0	3	6	1	6	0	29	62
B, BN, AV - Verfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C, CN, P - Verfahren	32	15	45	7	22	11	7	13	2	5	0	159
VR, D - Verfahren	0	5	0	4	0	0	0	0	1	0	0	11
Summe	32	28	45	20	22	15	13	14	9	5	29	232

**Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI**

B. Aufgabenbereich	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
1	0	0	0	14	0	0	7	0	0	5	20	46
2	0	0	45	0	0	0	6	14	0	0	9	74
3	0	28	0	0	22	0	0	0	0	0	0	50
4	32	0	0	6	0	15	0	0	9	0	0	62
Summe	32	28	45	20	22	15	13	14	9	5	29	232

Beteiligungen:

52

**Entwicklung der Neueingänge  
gegliedert nach Rechtsgebieten  
für die Jahre 2020 / 2021 / 2022**

<b>Rechtsgebiete</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Öffentliches Dienstrecht	45	50	32
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	15	8	29
Asylrecht	48	34	27
Gesundheitsverwaltungsrecht	9	4	23
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	11	10	13
Land- und Forstwirtschaftsrecht	4	3	13
Personalvertretungsrecht	10	22	8
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	1	4	8
Straßen- und Wegerecht	5	13	7
Bau- und Bodenrecht	9	21	5
Umweltschutzrecht	8	1	5
Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht	0	1	5
Ausländerrecht	6	4	4
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	2	2	4
Treuhandgesetz, Kommunalvermögensgesetz und Vermö- genszuordnungsgesetz	0	0	4
Informationsfreiheitsrecht	2	4	3
Polizei- und Ordnungsrecht	2	0	3
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	1	7	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	5	6	2
Vereinsrecht	2	6	2
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	17	5	2
Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrich- tendienste	7	4	2
Abgabenrecht	7	3	2
Kommunalrecht	5	2	2
Natur- und Landschaftsschutzrecht	0	1	2
Finanzdienstleistungsrecht	20	0	2
Fürsorgerecht	0	0	2
Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht	2	0	2
Allgemeines Datenschutzrecht	0	1	2
Post- und Telekommunikationsrecht	1	8	1
Personenbeförderungsgesetz	0	2	1
Abfall- und Bodenschutzrecht	2	1	1
Vertriebenenrecht	2	0	1
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	1	23	0
Sonstige Rechtsgebiete	23	20	11
<b>Insgesamt</b>	<b>272</b>	<b>270</b>	<b>232</b>



**Beteiligungen der VBI im Jahr 2022  
gegliedert nach Rechtsgebieten**

<b>Rechtsgebiete</b>	<b>2022</b>
Asylrecht	29
Öffentliches Dienstrecht	2
Gesundheitsverwaltungsrecht	2
Ausländerrecht	2
Personalvertretungsrecht	2
Tierschutzrecht	2
Umweltinformationsrecht	2
Lebensmittelrecht	2
Abfallrecht	1
Landwirtschaftsrecht	1
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	1
Vertriebenenrecht	1
Kommunalrecht	1
Recht der Wasser- und Bodenverbände	1
Umweltschutzrecht	1
Datenschutzrecht	1
Recht der freien Berufe	1
<b>Insgesamt</b>	<b>52</b>

### **III. Organisation, Personal und Geschäftsverteilung**

Organisatorisch werden die Aufgaben der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht von einer unabhängigen Organisationseinheit wahrgenommen, die im Bundesministerium des Innern und für Heimat eingerichtet ist. Mit der Übernahme der Aufgabe durch Frau Ministerialdirigentin Auerbach im Februar 2022 erfolgte die organisatorische Neuausrichtung als Stab. Seit Juli 2022 gehört Herr Ministerialrat Dr. Voigt zum Stab VBI, damit arbeiten drei Volljuristen im Bundesinteresse. Die Verwaltungsaufgaben werden wie bisher von einer eigenen Geschäftsstelle wahrgenommen.

Im Hinblick auf die Vielzahl der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren und die Vielfalt der abzudeckenden Rechtsgebiete ist die VBI auf die fachliche Expertise und die Mitwirkung der Ressorts bei der Herausarbeitung der das öffentliche Interesse determinierenden Gesichtspunkte angewiesen.

Der Geschäftsverteilungsplan der Vertreterin des Bundesinteresses im Jahr 2022 ist diesem Geschäftsbericht beigelegt.

Die Vertreterin des Bundesinteresses informiert neben dem jährlichen Geschäftsbericht auf einer eigenen Homepage ([www.vertreterin-des-bundesinteresses.de](http://www.vertreterin-des-bundesinteresses.de)) über ihre Arbeit.

# Geschäftsverteilungsplan

**Die Vertreterin des Bundesinteresses  
beim Bundesverwaltungsgericht**

**Stand: 22. Juli 2022**

**Leitung: MinDirig'n Auerbach**

<b><u>Fachbereich 1</u></b>	<b><u>Fachbereich 2</u></b>	<b><u>Fachbereich 3</u></b>	<b><u>Fachbereich 4</u></b>
N. N.  App.: 10855	<b>RD Dr. Dr. Sandler</b>  App.: 10876	<b>MinDirig'n Auerbach</b>  App.: 10882	<b>MinR Dr. Voigt</b>  App.: 10968
Senat	Senat	Senat	Senat
Bau- und Bodenrecht Raumordnungsrecht Recht der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung Kleingartenrecht Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängend Recht der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen Denkmalschutzrecht Rechts des Ausbaus von Energieleitungen  Informationsfreiheitsrecht Presse-, rundfunk-, archiv- und medienrechtlichen Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechts  Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO	4. Gesundheitsverwaltungsrecht 4. Heimrecht 4. Land- und Forstwirtschaftsrecht 4. Tierzucht- und Tierseuchenrecht 4. Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht 4. Jagd- und Fischereirecht 4. Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht 4. Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht  4. Umweltschutzrecht 4. Gentechnikrecht 4. Abfall- und Bodenschutzrecht 10. Atomrecht 10. Wasser- und Deichrecht Bergrecht Recht des Baus von Wasserstraßen Recht der Wasser- und Bodenverbände Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht Natur- und Landschaftsschutzrecht  Recht zur Regelung offener Vermögensfragen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts Lastenausgleichsrecht Wirtschaftsverwaltungsrecht Recht des Außenhandels Währungs- und Umstellungsrecht Finanzdienstleistungsrecht Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge Kommunalrecht Treuhandgesetz, Kommunalvermögensgesetz und Vermögenszuordnungsgesetz Vergaberecht Recht der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft Recht der freien Berufe Kammerrecht Personenbeförderungsgesetz Flurbereinigungsrecht  Umweltinformationsfreiheitsrecht	3. Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamten-disziplinarrechts, des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivil-dienstpflichtigen  3. Fürsorgerecht 7. Kriegsofferfürsorgerecht 7. Schwerbehindertenrecht 7. Mutterschutzrecht 7. Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht 7. Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderungsrecht 7. Recht der Förderung des Wohnungsbaus sowie Wohnungs-, Wohngeld und Mietpreisrecht 7. Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht 7. Gesetz über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 8. Personal- und Richtervertretungsrecht 8. Bundesgleichstellungsgesetz  8. Entschädigungsrecht nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren  8.	2. und 5. Ausländerrecht 1. Asylrecht 1. Vertriebenenrecht 1. Staatsangehörigkeitsrecht  6. Wehrpflicht- und Zivildienstrecht 6. Recht der Kriegsdienstverweigerung 6. Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht 6. Prüfungsrecht 6. Namensrecht 6. Jugendmedienschutzrecht 6. Rundfunkrecht 6. Post- und Telekommunikationsrecht 6. Eisenbahnrecht (i.V.m. Bundesnetzagentur) 6. Versammlungsrecht 6. Polizei- und Ordnungsrecht 6. Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste 6. Waffenrecht 6. Wahlrecht und Recht der politischen Parteien 6. Parlamentsrecht 6. Staatskirchenrecht 6. Allgemeines Datenschutzrecht 6. Vereinsrecht  9. Straßen- und Wegerecht 9. Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und Straßenbaubeitragsrecht 9. Abgabenrecht
	Fachsenat nach § 189 VwGO		<i>Vertreter der VBI</i>
<b>Die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Postanschrift: 11014 Berlin Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin</b>		<b>Telefon: +49 (0)30 18681 - 10855 Telefax: +49 (0)30 18681 - 10843 E-Mail: <a href="mailto:VBI@bmi.bund.de">VBI@bmi.bund.de</a> Web: <a href="http://www.vertreterin-des-bundesinteresses.de">www.vertreterin-des-bundesinteresses.de</a></b>	

## **IV. Ausgewählte Verfahren**

### **Aufenthaltsrecht**

**Zur Frage des Anspruchs eines Elternteils eines minderjährigen ledigen Deutschen nach Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft auf ein eigenständiges befristetes Aufenthaltsrecht.**

*Urteil vom 11. Oktober 2022 – BVerwG 1 C 49.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11. Oktober 2022 entschieden, dass dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen nach Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft kein von deren Führung unabhängiges und damit eigenständiges befristetes Aufenthaltsrecht zusteht.

Von der Begründung eines eigenständigen befristeten Aufenthaltsrechts für ausländische Elternteile minderjähriger lediger Deutscher habe der Gesetzgeber bewusst abgesehen. Begünstigter der Verweisung in § 28 Abs. 3 Satz 1 AufenthG auf § 31 AufenthG sei nicht der ausländische Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen. § 28 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sei eine Rechtsgrundverweisung; verwiesen werde nicht nur auf die Rechtsfolge des § 31 AufenthG, den Erwerb eines eigenständigen befristeten Aufenthaltsrechts, sondern auch auf dessen tatbestandliche Voraussetzungen. Diese seien indes nur auf Ehegatten, nicht jedoch auch auf Elternteile minderjähriger lediger Kinder bezogen. Mit § 28 Abs. 3 Satz 2 AufenthG werde das Aufenthaltsrecht dieser Eltern lediglich dahingehend verlängert, dass es die Volljährigkeit des Kindes überdauert, solange sich das Kind in einer Ausbildung befindet und die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Etwaige Wertungswidersprüche zu anderen Verweisungsvorschriften des Aufenthaltsgesetzes seien von der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers gedeckt.

**Zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Erfordernis einer "Reueerklärung".**

*Urteil vom 11. Oktober 2022 – BVerwG 1 C 9.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11. Oktober 2022 entschieden, dass einem subsidiär schutzberechtigten Ausländer die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht verweigert werden darf, wenn dieser den Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangen kann.

Der Ausländer dürfe nicht darauf verwiesen werden, er könne einen Reisepass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes an die Unterzeichnung einer "Reueerklärung" knüpfe, die mit der Selbstbezeichnung einer Straftat verbunden sei, und der Ausländer plausibel darlege, dass er die Erklärung nicht abgeben wolle.

Zwar sei es einem subsidiär Schutzberechtigten anders als einem Flüchtling grundsätzlich zumutbar, einen Passantrag bei den Behörden des Herkunftsstaates zu stellen. Es sei dem Kläger gleichwohl nicht zuzumuten, die beschriebene Reueerklärung abzugeben. Die insoweit vorzunehmende Abwägung zwischen seinen Grundrechten und den staatlichen Interessen, die auf die Personalhoheit des Herkunftsstaates Rücksicht zu nehmen haben, gehe hier zu seinen Gunsten aus. Die in der Reueerklärung enthaltene Selbstbezeichnung einer Straftat dürfe ihm gegen seinen plausibel bekundeten Willen auch dann nicht abverlangt werden, wenn sich die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung dadurch nicht erhöhe und das Strafmaß gegebenenfalls sogar verringere.

### **Recht des öffentlichen Dienstes**

**Zur Frage des Anspruchs auf Ergänzung der Nachversicherung in der Rentenversicherung beim Wechsel eines Beamten in das EU-Ausland.**

*Urteil vom 4. Mai 2022 – BVerwG 2 C 3.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 4. Mai 2022 entschieden, dass ein Ausgleich für die mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Einbußen in der Altersversorgung zu zahlen ist.

Mache ein Beamter von der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV Gebrauch und werde aus dem deutschen Beamtenverhältnis zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat entlassen mit der Folge der Nach-

versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, so entstehe ein Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag, der die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung ergänze. Maßgeblich sei der Versorgungsanspruch, der ihm bei Verbleib im Dienst des deutschen Dienstherrn bis zum regulären Eintritt in den Ruhestand nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zugestanden hätte. Die im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit sei ausgehend von den zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Umständen (wie Statusamt und Besoldungsstufe) in Bezug zu setzen zu einer fiktiven Gesamtversorgung. Von diesem so berechneten Wert sei der Anteil, der auf die gesetzliche Rentenversicherung entfalle, abzuziehen.

**Zur Frage des beamtenrechtlichen Anspruchs auf einen finanziellen Ausgleich für Pausenzeiten.**

*Urteil vom 13. Oktober 2022 – BVerwG 2 C 7.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13. Oktober 2022 entschieden, dass die während der täglichen Arbeitszeit gewährte Ruhepause als Arbeitszeit zu qualifizieren ist, wenn sich aus einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die während der Ruhepause auferlegten Einschränkungen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, einsatzbereit zu sein, von solcher Art sind, dass sie objektiv gesehen erheblich die Möglichkeit beschränken, sich in der Pause zu entspannen und Tätigkeiten nach Wahl zu verrichten.

Die einem Arbeitnehmer während seiner täglichen Arbeitszeit gewährte Ruhepause bei gleichzeitig geforderter Bereitschaft sei nach europäischem Recht entweder als „Arbeitszeit“ oder als „Ruhezeit“ einzuordnen. Die bloße Pflicht, sich während der Pausen zur Wiederaufnahme der Arbeit bereitzuhalten, führe aber nicht automatisch dazu, die Pausenzeit als Arbeitszeit zu qualifizieren. Bereitschaftszeit sei grundsätzlich als Arbeitszeit zu werten, wenn sich der Arbeitnehmer an einem bestimmten Ort aufhalten müsse, um jederzeit seine Leistungen erbringen zu können. Zur Beurteilung der Einstufung der jeweiligen Zeiten als Pausenzeiten oder Arbeitszeit sei eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls erforderlich.

**Zur Frage der Anforderungen an die Gewährung einer Erschwerniszulage für den Dienst zu wechselnden Zeiten im Fall einer Teilzeitbeschäftigung.**

*Urteil vom 20. Oktober 2022 – BVerwG 2 C 30.20 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 20. Oktober 2022 entschieden, dass es für die Gewährung einer Erschwerniszulage nach § 17a Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) darauf ankommt, dass eine ausgleichspflichtige Belastung vorliegen muss, die erst gegeben ist, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Erschwernis bezogen auf den Kalendermonat vorliegen und nicht gemessen am Umfang der Arbeitszeit.

Nach § 17a EZuIV erhalten Beamte und Soldaten eine monatliche Zulage, wenn sie zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und im Kalendermonat mindestens 5 Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr leisten. Dienst zu wechselnden Zeiten liegt gemäß § 17a Abs. 2 EZuIV vor, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz mindestens 7 und höchstens 17 Stunden beträgt.

Eine geringere Arbeitszeit dürfe nur quantitativ, nicht qualitativ anders abgegolten werden als Vollzeit, denn Teilzeitarbeit unterscheide sich von Vollzeitarbeit nur in quantitativer, nicht in qualitativer Hinsicht. Eine Ungleichbehandlung sei nur insoweit zulässig, als die Ungleichbehandlung dem unterschiedlichen zeitlichen Arbeitsumfang Rechnung trage. Eine gleichheitswidrige Behandlung eines teilzeitbeschäftigten gegenüber einem vollzeitbeschäftigten Beamten liege vor, wenn der teilzeitbeschäftigte Beamte im maßgeblichen Zeitraum relativ stärker belastet oder relativ schlechter bezahlt würde als der Vollzeitbeschäftigte. Eine unmittelbare Ungleichbehandlung scheidet hier aus, denn § 17a EZuIV knüpft an eine bestimmte Anzahl von Diensten im Kalendermonat in einer bestimmten zeitlichen Abfolge zueinander an. Somit komme es nicht auf die Dauer der Dienste und damit nicht auf die Arbeitszeit an. Mit der Erschwerniszulage solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Dienstformen mit Auswirkung auf den Biorhythmus durch häufig wechselnde Arbeitszeiten und einem hohen Anteil von Nachtdienststunden eine besondere Belastung darstellten. Dies sei erst bei Erfüllung der in § 17a EZuIV genannten Parameter der Fall und knüpfe nicht an den Arbeitsumfang einer Teilzeitbeschäftigung an.

**Zur Frage der Voraussetzungen für das Ruhen eines Unterhaltsbeitrages im Beamtenversorgungsrecht.**

*Urteil vom 15. November 2022 – BVerwG 2 C 23.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 15. November 2022 entschieden, dass bei der Bestimmung des Ruhens eines Unterhaltsbeitrags nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz (hier: BeamtVG 1991), der aufgrund eines erlittenen Dienstunfalls gezahlt wird, gewährte Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung sowie entsprechende Betriebsrenten grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Der Kläger schied in Folge eines Dienstunfalls als Polizeianwärter aus dem Beamtenverhältnis aus und konnte wegen der eingetretenen körperlichen Einschränkungen auch keine höheren Rentenansprüche erwerben.

Der Unterhaltsbeitrag gelte als Ruhegehalt, so dass er als Versorgungsbezug neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung für den öffentlichen Dienst (VBL) nur bis zum Erreichen der im Gesetz bezeichneten Höchstgrenze gezahlt werde. Der Gesetzgeber habe die Konstellation des Zusammentreffens von Unterhaltsbeitrag und einer auf dasselbe Unfallereignis zurückgehenden Rente bedacht und keine das Ruhen ausdrücklich ausschließende Bestimmung getroffen. Der generelle Zweck des § 55 BeamtVG sei es, eine ungerechtfertigte Doppelversorgung (aus dem Beamtenverhältnis resultierende Versorgungsbezüge und gesetzliche Renten) gegenüber solchen Beamten zu vermeiden, die ihr gesamtes Erwerbsleben im Beamtenverhältnis verbracht und keine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hätten. Dieser Grundsatz erfasse auch den Fall, dass der Bezieher eines Unterhaltsbeitrags aus dem früheren Beamtenverhältnis zugleich Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalte. Der vorliegende Fall könne nicht durch eine mit dem Gesetz unvereinbare Handhabung der Ruhensregelung kompensiert werden. Dem Aspekt der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn sei dadurch Rechnung getragen, dass dem durch einen Dienstunfall verletzten Bezieher eines Unterhaltsbeitrags mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen sei, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit in Folge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspreche.



## **Gesundheitsverwaltungsrecht**

### **Zu den Befugnissen der zuständigen Behörden bei der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten.**

*Urteil vom 10. März 2022 – BVerwG 3 C 1.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 10. März 2022 entschieden, dass die für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten zuständigen Behörden nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG nicht befugt sind, Einsicht in ärztliche Patientenakten zu nehmen.

Patientenakten seien keine Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr im Sinne der Vorschrift. Die Auslegung von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG ergebe, dass die Vorschrift auf ärztlichen Patientenakten keine Anwendung finde. Weder ihr Wortlaut und ihre Entstehungsgeschichte noch die gesetzliche Systematik böten Anknüpfungspunkte dafür, dass Patientenakten nach dem Willen des Gesetzgebers von dem Begriff „Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr“ umfasst sein sollten. Die teleologische Betrachtung führe zu keinem anderen Auslegungsergebnis. Für das Ergebnis sprächen zudem verfassungsrechtliche Gründe. Eingriffe in das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient bedürften einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Grundrechtsbeschränkung klar und für die Grundrechtsträger erkennbar ergeben müssten. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG erfülle diese Anforderungen in Bezug auf die Befugnis zur Einsicht in Patientenakten nicht.

## **Jugendhilferecht**

### **Zur Frage des Beurteilungsspielraums der Verwaltung bei der Festlegung der Sachkostenerstattung für Kindertagespflegepersonen.**

*Urteile vom 24. November 2022 – BVerwG 5 C 1.21 u.a. –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24. November 2022 entschieden, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Festlegung des Erstattungsbeitrages für den Sachaufwand, der Kindertagespflegepersonen bei ihrer Tätigkeit

entsteht, kein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII seien einer Kindertagespflegeperson die angemessenen Kosten zu erstatten, die ihr für den Sachaufwand bei der Kindertagespflege für Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes entstünden. Das seien üblicherweise die anfallenden Kosten für einen in der Kindertagespflege typischen Standard, die der Höhe nach marktüblich und von den Kindertagespflegepersonen endgültig wirtschaftlich zu tragen seien. Soweit eine präzise Ermittlung dieser Kosten praktisch unmöglich sei, sei die Verwaltung zu vereinfachenden Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen berechtigt. Diese Befugnis sei aber nicht gleichzusetzen mit einem Beurteilungsspielraum, der die Verwaltung zu einer grundsätzlich abschließenden Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ermächtigt und gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden könne. Ein Beurteilungsspielraum sei als Einschränkung des durch das Grundgesetz gewährleisteten Rechtsschutzes rechtfertigungsbedürftig und könne nur angenommen werden, wenn er sich hinreichend deutlich dem Gesetz entnehmen ließe. Dies sei im Fall der Sachkostenfestsetzung bei der Kindertagespflege nicht der Fall, so dass diese der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliege. Die Prüfung könne sich aber auf gerügte oder augenscheinliche Mängel konzentrieren. Bei der Ermittlung der angemessenen Sachkosten könnten typische Standards und Durchschnittswerte zur Ermittlung von Pauschalbeträgen herangezogen werden.

### **Rundfunkrecht**

**Zur Frage der übergangsweisen Anwendbarkeit des Barzahlungsausschlusses in der Rundfunkbeitragssatzung des Hessischen Rundfunks.**

*Urteile vom 27. April 2022 – BVerwG 6 C 2.21 u.a. –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 27. April 2022 entschieden, dass der ausnahmslose Ausschluss einer Barzahlung von Rundfunkbeiträgen in der Beitragssatzung des Hessischen Rundfunks gegen die unionsrechtlichen Vorgaben für Barzahlungsbeschränkungen bei der Erfüllung hoheitlich auferlegter Geldleistungspflichten sowie gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Die Regelung darf je-

doch für eine Übergangszeit bis zu einer Neuregelung mit der Maßgabe einer Berücksichtigung von Härtefällen angewendet werden.

Die Beitragssatzung des Hessischen Rundfunks stehe nicht uneingeschränkt in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben, die der EuGH in seiner Entscheidung (verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19) auf Vorlage des Gerichts ausgeformt habe. Danach seien die Mitgliedstaaten befugt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen von der Annahmepflicht von Euro-Bargeld vorzusehen. Diese Ausnahmen seien zwar bei der Beitragssatzung überwiegend erfüllt, ein Verstoß gegen Unionsrecht läge jedoch darin, dass mangels einer Ausnahmeregelung diejenigen Beitragspflichtigen, die keinen Zugang zu einem Girokonto hätten, unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Sie könnten nicht auf die Möglichkeit einer Bareinzahlung verwiesen werden, da dies mit erheblichen Zusatzkosten verbunden wäre. Aus diesem Grund läge auch in dem Barzahlungsausschluss ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Daher sei die Beitragssatzung Übergangsweise mit der Maßgabe anzuwenden, dass solchen Beitragspflichtigen, die nachweislich weder bei privaten noch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein Girokonto eröffnen könnten, die Zahlung des Beitrags mit Bargeld ohne Zusatzkosten zu ermöglichen.

### **Datenschutzrecht**

**Zur Frage des datenschutzrechtlichen Anspruchs auf eine unentgeltliche Kopie der schriftlichen Prüfungsleistungen und der zugehörigen Prüfergutachten in einer berufsbezogenen Prüfung.**

*Urteil vom 30. November 2022 – BVerwG 6 C 10.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 30. November 2022 entschieden, dass die in einer berufsbezogenen Prüfung unter einer Kennziffer angefertigten schriftlichen Prüfungsleistungen und die zugehörigen Prüfergutachten jeweils ihrem gesamten Inhalt nach personenbezogene Daten des Prüflings darstellen (wie EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 – C-434/16 –).

Der Prüfling könne von der Prüfungsbehörde nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO die Überlassung einer unentgeltlichen Kopie dieser Unterlagen verlangen.

Die Aufsichtsarbeiten, die der Kläger in der berufsbezogenen Prüfung des zweiten juristischen Staatsexamens angefertigt habe, sowie die zugehörigen Prüfergutachten seien jeweils ihrem gesamten Inhalt nach als personenbezogene Daten des Klägers zu qualifizieren. Für die von dem Kläger handschriftlich abgefassten Aufsichtsarbeiten komme hinzu, dass grundsätzlich mit jedem geschriebenen Wort kalligraphische Informationen über den Kläger verbunden seien. Eine Extrahierung von personenbezogenen Daten aus ihrem jeweiligen Verarbeitungszusammenhang und eine sich hieran gegebenenfalls anschließende Zusammenfassung dieser Daten im Sinne des restriktiven Verständnisses von Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 DSGVO sei indes nicht möglich, wenn dieser Zusammenhang ausschließlich aus personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehe, wie es hier in Gestalt der von dem Landesjustizprüfungsamt verarbeiteten Aufsichtsarbeiten des Klägers und der zugehörigen Prüfergutachten der Fall sei. In dieser Konstellation müsse auch ein grundsätzlich restriktives Normverständnis zu dem Ergebnis führen, dass das Recht auf eine Datenkopie eine in keiner Weise eingeschränkte Reproduktion der Daten, hier also die Überlassung einer Kopie der vollständigen Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten zum Inhalt habe. Das gelte auch mit Blick auf den Aufwand, der bei dem Landesjustizprüfungsamt durch die Bearbeitung des Antrags des Klägers in Gestalt der Herstellung und Übermittlung von insgesamt 348 Kopien in eng begrenztem Umfang entstehe. Schließlich seien das in § 23 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 JAG NRW geregelte fristgebundene prüfungsrechtliche Einsichtsrecht und die landesrechtlichen Regelungen betreffend die Kostenpflichtigkeit von im Zusammenhang mit der Einsichtnahme durch das Landesjustizprüfungsamt gefertigten Kopien keine das Recht auf Erhalt einer unentgeltlichen Datenkopie aus Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO beschränkenden mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 23 DSGVO.

### **Abfall- und Bodenschutzrecht**

**Zur Frage, ob der Transport von Klärschlamm auf der Straße dem Kreislaufwirtschaftsgesetz oder dem Wasserrecht unterliegt.**

*Urteil vom 23. Juni 2022 – BVerwG 7 C 3.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23. Juni 2022 entschieden, dass die Beförderung von Klärschlamm durch ein Saug- und Pumpfahrzeug von einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zu einer kommunalen Kläranlage dem Kreislaufwirtschaftsgesetz unterfällt.

Nach der Abfallrahmenrichtlinie seien Abwässer aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nur ausgeschlossen, soweit sie bereits von anderen Rechtsvorschriften des Gemeinschaftsrechts abgedeckt seien. Derartige Rechtsvorschriften gebe es nicht für den Transport von Klärschlamm auf der Straße. Die Wasserrahmenrichtlinie regle lediglich den Transport von Abwasser innerhalb von Leitungen. Die Risiken des Transports auf der Straße außerhalb eines Leitungssystems würden demgegenüber von dieser Richtlinie nicht erfasst.

### **Wirtschaftsverwaltungsrecht**

**Zur Frage, ob Sonntagsöffnungen im 1. Halbjahr 2018 im Land Berlin rechtmäßig gewesen sind.**

*Urteile vom 16. März 2022 – BVerwG 8 C 6.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 16. März 2022 entschieden, dass die Allgemeinverfügung zur sonntäglichen Ladenöffnung für das 1. Halbjahr 2018 im Land Berlin rechtmäßig gewesen ist.

Das verfassungsrechtlich gebotene Mindestniveau des Sonn- und Feiertagschutzes verlange, dass der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage zur Regel erheben müsse. Anlassbezogenen Sonntagsöffnungen seien nur dann zulässig, wenn sie sich als Annex zur anlassgebenden Versammlung darstellen und in der Regel auf das räumliche Umfeld der Veranstaltung beschränken würden.

Ausnahmen kämen bei mehrtägigen Veranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang (Internationale Grüne Woche, Berliner Sechstagerennen, Berlinale, Internationale Tourismus-Börse) in Betracht, wenn sich deren Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Gebiet der Gemeinde, hier der Großstadt Berlin, erstrecken würden. Darüber hinaus müssten die Umstände die Prognose erlauben, dass die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher höher sein werde als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag kämen. § 6 Abs. 1 Satz 1 BerlLadÖffG lasse im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr durch Allgemeinverfügung zu. Werde das öffentliche Interesse mit einer Veranstaltung begründet, fänden die o.g. Kriterien Anwendung. Danach sei es in Anbetracht der Bedeutung der mehrtägigen internationalen Großveranstaltungen zulässig gewesen, vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltungen abzusehen, weil sich deren Ausstrahlungswirkung nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt habe. Auf einen Vergleich der Besucherströme habe das Oberverwaltungsgericht aber nicht verzichten dürfen. Indes sei die angefochtene Entscheidung gleichwohl im Ergebnis als richtig einzustufen, weil nach den für das Revisionsgericht bindenden Tatsachenfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts davon auszugehen sei, dass die von den Veranstaltungen an einem Sonntag jeweils angezogene Besucherzahl die Anzahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher überstiegen habe.

### **Kommunalrecht**

**Zu den Anforderungen an die Heranziehung zur Kreisumlage bei rückwirkender Heilung der Haushaltssatzung.**

*Urteil vom 29. November 2022 – BVerwG 8 C 13.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29. November 2022 entschieden, dass der Kreistag die bei Erlass der Haushaltssatzung in einem abgelaufenen Haushaltsjahr verfügbaren Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden ermitteln und berücksichtigen muss, wenn das Landesrecht eine rückwirkende Heilung fehlerhafter Haushaltssat-

zungen zur Erhebung der Kreisumlage nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres erlaubt.

Das Vorbringen, der Landkreis habe 2013 Überschüsse in Millionenhöhe erwirtschaftet, sei vom Oberverwaltungsgericht übergangen worden. Auch den Einwand, die Steuerhoheit der Klägerin werde durch die ihr abverlangten Umlagen entwertet, habe das Berufungsgericht nicht geprüft. Darüber hinaus habe das Oberverwaltungsgericht nicht offenlassen dürfen, ob die Heranziehung zur Kreisumlage für das Jahr 2013 für sich genommen oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen zu einer verfassungswidrigen strukturellen und dauerhaften Unterfinanzierung der Klägerin führen werde. In solchen Fällen sei die Umlageerhebung nur wirksam, wenn die Gemeinde eine erfolversprechende Möglichkeit habe, zusätzliche Finanzmittel oder eine Umlagebefreiung zu erlangen.

### **Informationsfreiheitsrecht**

**Zur Frage, ob ein Anspruch auf Informationszugang eines Insolvenzverwalters zu steuerlichen Daten der Finanzbehörden über den Insolvenzschuldner besteht.**

*Urteile vom 25. Februar 2022 – BVerwG 10 C 4.20 u.a. –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 25. Februar 2022 entschieden, dass ein Insolvenzverwalter auf der Grundlage des Rechts auf Informationsfreiheit gegenüber dem Finanzamt keinen Anspruch auf Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse eines Insolvenzschuldners hat.

Der Kläger, ein bestellter Insolvenzverwalter, begehrt unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Prüfung von Insolvenzanfechtungsansprüchen steuerliche Auskünfte zu insolventen Gesellschaften. Das zuständige Finanzamt lehnte die Anträge unter Berufung auf das Steuergeheimnis ab. Die hiergegen erhobenen Klagen hatten vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht Erfolg. Das Steuergeheimnis werde nicht verletzt.

Während der Revisionsverfahren ist im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch die Abgabenordnung (AO) geändert worden. Insbesondere enthält diese nun verschiedene Ausschlussgründe für dem Grunde nach bestehende Ansprüche auf Informationszugang nach den Informationsfreiheitsgesetzen bzw. der DSGVO. Danach sind die Finanzbehörden nicht mehr neben etwaigen zivilrechtlichen Auskunftsansprüchen, Informationszugangsansprüchen nach dem Recht der Informationsfreiheit oder – soweit natürliche Personen als Insolvenzschuldner betroffen sind – nach dem europäischen Datenschutzrecht ausgesetzt.

Wegen der insoweit aufgeworfenen unionsrechtlichen Fragen zu Art. 23 Abs. 1 Buchst. e und j DSGVO hatte der Senat das Verfahren ausgesetzt und ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet. Der Gerichtshof hat sich mit Blick darauf, dass es vorliegend um Auskünfte zu juristischen Personen geht, hinsichtlich derer die DSGVO keine Anwendung findet, für nicht zuständig erklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr die Urteile des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts geändert und die Klagen abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Informationszugang zu steuerlichen Daten der Finanzbehörden. Das Auskunftsrecht bestehe deswegen nicht gegenüber einer Finanzbehörde, weil die novellierte Abgabenordnung solche Auskunftsansprüche im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über zivilrechtliche Ansprüche in Übereinstimmung mit der DSGVO ausschließe (§ 32e; § 32c Abs. 1 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Buchst. e und j DSGVO). Die unionsrechtlichen Öffnungsklauseln in Art. 23 DSGVO würden den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses, etwa im Steuerbereich und die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, sicherstellen.



## Umweltinformationsfreiheitsrecht

**Zur Frage, ob eine oberste Bundesbehörde nach dem Umweltinformationsgesetz verpflichtet ist, Zugang zu Namen und dienstlichen Kontaktdaten (e-mail-Adressen und Telefonnummern) von Mitarbeitern unterhalb der Referatsleiterebene in Behörden sowie von Mitarbeitern von Verbänden und Bundestagsfraktionen zu gewähren, die am Erlass einer Gebührenverordnung beteiligt waren.**

*Urteil vom 1. September 2022 – BVerwG 10 C 5.21 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. September 2022 das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verpflichtet, die o.g. Frage erneut zu entscheiden, weil es zusätzlicher tatsächlicher Feststellungen bedarf, ob durch eine Offenbarung der Namen und Kontaktdaten Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG setze auf einer 1. Stufe, die der einzelfallbezogenen Abwägung des Bekanntgabe- und Geheimhaltungsinteresses vorausgehe, eine erhebliche Interessenbeeinträchtigung durch eine Offenbarung personenbezogener Daten voraus. Fehle es an einer solchen erheblichen Interessenbeeinträchtigung, so räume der Gesetzgeber dem Bekanntgabeinteresse generell Vorrang ein. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 IFG könnten vorliegend analog angewandt werden. Daher fehle es bei einer Offenbarung der in diesen Bestimmungen genannten personenbezogenen Daten regelmäßig an einer erheblichen Interessenbeeinträchtigung. Das allgemeine Risiko, dass zugänglich gemachte Daten durch den Antragsteller oder Dritte im Internet Verbreitung finden könnten, genüge allein nicht für die Annahme einer erheblichen Interessenbeeinträchtigung. Daher sei im vorliegenden Fall aufzuklären, inwieweit die hier betroffenen Behördenmitarbeiter sowie die Mitarbeiter von Verbänden und Bundestagsfraktionen dem in § 5 Abs. 3 und Abs. 4 IFG genannten Personenkreis angehören, dem eine Offenbarung von Name und Kontaktdaten regelmäßig zumutbar sei.